

# **SZ\_GERICHTE STK 2021 22 vom 9. Dezember 2021**

SZ Gerichte, 2021-12-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_gerichte\\_STK 2021 22](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2021_22)

FR: SZ\_GERICHTE STK 2021 22 du 9 décembre 2021

IT: SZ\_GERICHTE STK 2021 22 del 9 dicembre 2021

## **Regeste**

qualifizierte und vorsätzliche grobe Verkehrsregelverletzungen sowie mehrfaches vorsätzliches Fahren ohne Berechtigung (EGV-SZ 2021 A 5.6) | Strassenverkehrsrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Urteil vom 17. Februar 2021 sprach das Bezirksgericht Schwyz den Beschuldigten unter anderem der qualifiziert groben Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 3 und Abs. 4 lit. c SVG schuldig (Dispositiv- ziff. 1.a). Es bestrafte ihn hierfür mit einer bedingten Freiheitsstrafe von zwölf Monaten und einer Verbindungsbusse von Fr. 5'400.00 (ebd. 2.a). Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde bei einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben und für den Fall der Nichtbezahlung der Verbindungsbusse wurde eine Ersatz- freiheitsstrafe von 60 Tagen festgesetzt (3.a und b). Im Weiteren wurde je auf Verlangen die Herausgabe des beschlagnahmten Videos an D.\_\_\_\_\_ so- wie des Tatfahrzeugs an die Halterin, Mutter des Beschuldigten, verfügt (4.1 und 4.2). Mit rechtzeitiger Erklärung vom 14. Mai 2021 (KG-act. 3) der innert Frist angemeldeten Berufung (KG-act. 2) beantragt der Beschuldigte dem Kantonsgericht, diese Punkte des angefochtenen Urteils seien aufzuheben und er sei betreffend die qualifizierte grobe Verletzung der Verkehrsregeln von Schuld, Strafe und Kosten freizusprechen. Ferner sei das beschlagnahmte Video aus dem Recht zu weisen und zu löschen und das beschlagnahmte Fahrzeug umgehend an seine Mutter herauszugeben. In Ergänzung der Berufungserklärung ersuchte die Verteidigerin mit Eingabe vom 16. Mai 2021 um eine schriftliche Verhandlung (KG-act. 4). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Anschlussberufung und erklärte sich mit der Durchführung des schriftlichen Verfahrens einverstanden (KG-act. 6). Im angeordneten schriftlichen Verfahren (KG-act. 7) begründete die Verteidigerin die Berufung innert mehrmals erstreckter Frist am 6. September 2021. Es werden keine Beweis- anträge gestellt (KG-act. 15). Die Staatsanwaltschaft beantragt mit Berufungsanwort vom 24. September 2021 unter vollumfänglicher Verweisung auf die zutreffenden Erwägungen des angefochtenen Urteils, die Berufung sei kostenfällig abzuweisen (KG-act. 17).

Kantonsgericht Schwyz 3

### **E. 2**

Nach Art. 406 Abs. 1 lit. a StPO ist das schriftliche Verfahren unter anderem zum Entscheid über Rechtsfragen zulässig sowie nach Abs. 2 mit dem Einverständnis der Parteien, wenn (lit. a) die Anwesenheit der beschuldigten Person nicht erforderlich ist und (b) Urteile eines Einzelgerichts Gegenstand der Berufung sind. Gemäss der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung soll das Einverständnis der Parteien die beiden

Voraussetzungen von Art. 406 Abs. 2 lit. a und b StPO nicht ersetzen können und diese müssten kumulativ vorliegen (BGE 147 IV 127 Regeste; vgl. auch BGer 6B\_1087/2019 vom 17. Februar 2021 E. 1.2.3, BGer 6B\_958/2019 vom 5. Februar 2020 E. 3.2). Ob die Voraussetzungen für die Durchführung des schriftlichen Verfahrens vorliegen, ist von der Berufungsinstanz von Amtes wegen zu prüfen (BGE 147 IV 127 E. 2.2.3). a) Die Botschaft geht von alternativen Voraussetzungen, nämlich im Anschluss zur Kommentierung der Möglichkeiten zur Durchführung eines schriftlichen Verfahrens des ersten Absatzes von möglichen „weiteren zwei Fällen“ des schriftlichen Verfahrens aus (BBl 2006 1317). Dies liegt entsprechend der Auflistung klar alternativer Fälle im ersten Absatz auf der Hand und davon wird auch überwiegend ohne Weiteres in der Lehre ausgegangen (vgl. Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. A. 2020, N 2135; Goldschmid/Maurer/Sollberger, Kommentierte Textausgabe, Art. 406 StPO S. 403; Riedo/Fiolka/Niggli, Strafprozessrecht, N 2933; Schmid, PK, 1. A. 2009 auch

### E. 3

Die Vorinstanz ging davon aus, dass die Sichtung der Videodatei auf dem Mobiltelefon trotz Zustimmung von D.\_\_\_\_\_ zwar strafprozessual unzulässig gewesen sei (angef. Urteil E. I/2.2.6 f.), jedoch bloss gegen eine Ordnungsvorschrift verstossen habe (ebd. 2.2.8 f.). Weiter sei der Beschlagnahmebefehl betreffend das Mobiltelefon nicht zu beanstanden (E. 2.2.10 ff.). Abgesehen davon handle es sich bei der vorliegend relevanten qualifizierten groben Verkehrsregelverletzung um eine schwere Straftat im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO, womit der Verwertbarkeit des Videos als Beweismittel in Bezug auf die Beschaffung durch die Polizei nichts entgegenstehe (2.2.13). Die private Videoerstellung durch D.\_\_\_\_\_ schliesslich sei rechtmässig, da keine Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes bearbeitet worden seien (2.3.1 ff.). Auf diese Erwägungen braucht hier ebenso wenig eingegangen zu werden wie auf die im Eventualstandpunkt bejahte Möglichkeit, dass die Strafverfolgungsbehörden die Daten selber hätten beschaffen können (2.3.4), weil die Verteidigerin mit Berufung nurmehr die absolute Unverwertbarkeit des Videos im Sinne von Art. 140 StPO geltend macht. a) Zwangsmittel, Gewaltanwendung, Drohungen, Versprechungen, Täuschungen und Mittel, welche die Denkfähigkeit oder die Willensfreiheit einer Person beeinträchtigen, sind bei der Beweiserhebung untersagt. Solche Methoden sind auch unzulässig, wenn die betreffende Person ihrer Anwendung zustimmt (Art. 140 Abs. 1 und 2 StPO). b) Die Verteidigerin macht geltend, der minderjährige D.\_\_\_\_\_ habe der Polizei das Handy nur zur Sichtung des Videos in Bezug auf die Fahrt auf der Autobahn überlassen. Dass der Polizeibeamte das einschlägige Beweismittel (U-act. 8.2.06) jedoch im Einvernehmen mit D.\_\_\_\_\_ sichtete und es kein anderes Video gab, begründete die Vorinstanz zutreffend, so dass darauf verwiesen werden kann (angef. Urteil E. I/2.2.3, Art. 82 Abs. 4 StPO). Mit diesen Erwägungen setzt sich die amtliche Verteidigerin in der Berufungsbegründung

Kantonsgericht Schwyz konkret nicht auseinander, weshalb auf die Berufung in diesem Punkt nicht einzutreten ist (Art. 385 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 StPO). c) Im Übrigen suchte der Polizeibeamte nicht nach einem in örtlicher Hinsicht bestimmten Video, sondern bat D.\_\_\_\_\_ allgemein um die Zustimmung zur Sichtung und Abspeicherung der letzten Aufnahmen und Bilder (U-act. 8.2.03 Frage 23 f.). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern D.\_\_\_\_\_ damit hätte hinsichtlich der Erhältlichkeit der fraglichen Videodatei in die Irre geführt oder diesbezüglich in seiner Denkfähigkeit oder Willensfreiheit beeinträchtigt werden können. Im Gegenteil musste ihm klar sein, dass die Polizei die zeit-

lich vor der Fahrt auf der Autobahn zwischen Schwyz und Goldau auf dem Handy erstellten Aufzeichnungen finden wird, weil er danach nichts mehr aufnahm, sondern seiner Freundin schrieb und nur nebenher auf den Tacho sah (U-act. 8.2.03 Fragen 11 und 13). Von der „Fahrt“ (ebd. Frage 22) wurde anlässlich der Einvernahme denn auch im Sinne der allgemein an diesem Abend durch den Beschuldigten und D.\_\_\_\_\_ zurückgelegten Strecke gesprochen (ebd. Fragen 9, 14, 16 f. und 19). Sollte der einvernehmende Polizeibeamte – was nahe lag – von einer Fahrt auf der Autobahn vor Goldau ausgegangen sein, weil ihm damals noch keine Anhaltspunkte für eine Fahrt ausserorts auf der Hauptstrasse von Ibach nach Ingenbohl vorlagen (vgl. dazu noch unten E. 4), täuschte er durch diese implizite Annahme D.\_\_\_\_\_ nicht in einer nach Art. 140 StPO unzulässigen methodischen Art und Weise. d) Soweit die Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt wird, weil es die Vorinstanz unterlassen habe, sich zur Frage der absoluten Unverwertbarkeit im Sinne von Art. 140 StPO zu äussern, trifft dies so nicht zu. Die Verteidigerin beanstandete die Verletzung von Art. 140 StPO erstinstanzlich im Zusammenhang mit ihrem Argument, das Video sei in einer hinsichtlich der qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung geheimen Ermittlung erhoben worden. Diesen Vorwurf widerlegte die Vorinstanz indes ausführlich (angef. Urteil E. I/1), was im Berufungsverfahren nicht konkret beanstandet wird.

Kantonsgericht Schwyz 9

#### **E. 4**

Eine andere Frage ist, ob das fragliche Video eine Fahrt des Beschuldigten mit dem jeweils durch ihn benutzten Honda seiner Mutter mit Kennzeichen SZ xx auf der Schwyzerstrasse von Ibach nach Brunnen am 18. Januar 2020 beweist, wie sie die Anklage dem Beschuldigten als qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzung wie folgt vorwirft: A.\_\_\_\_\_ lenkte am 18.01.2020, zu einem unbekanntem Zeitpunkt zwischen ca. 17.00 Uhr und ca. 22.10 Uhr, von Ibach herkommend in Brunnen auf der Schwyzerstrasse den Personenwagen Honda Accord SZ xx bei einer gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h ausserorts mit einer Spitzengeschwindigkeit von mindestens 151 km/h. Damit überschritt er die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mindestens 71 km/h. Er ging damit das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern ein. A.\_\_\_\_\_ hatte Kenntnis davon, dass er sich ausserorts befand und die zulässige Höchstgeschwindigkeit 80 km/h betrug, zumal er die Strecke von Ibach nach Brunnen kannte. Er kümmerte sich nicht darum, wie schnell er fuhr, und nahm die Geschwindigkeitsüberschreitung zumindest billigend in Kauf. Durch diese besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nahm er das Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern zumindest in Kauf. Aufgrund des von der Vorinstanz angestellten Abgleichs der Tankanzeige zwischen dem Video (U-act. 11.1.01) und dem sichergestellten Fahrzeug (U-act. 11.2.02) sowie aufgrund der Aussagen von D.\_\_\_\_\_ (vgl. oben E. 3) ist tatsächlich bewiesen, dass das Video eine Fahrt des Hondas mit Kennzeichen SZ xx zeigt (vgl. angef. Urteil E. II/1.2.6). Zwar waren der Beschuldigte und D.\_\_\_\_\_ erst nach 20.00 Uhr mit dem Auto unterwegs (vgl. U-act. 8.2.02 Frage 9; U-act. 10.0.02 Rn 66 ff.), weshalb eine Fahrt von jemandem anderem mit demselben Fahrzeug von Ibach nach Brunnen bzw. Ingenbohl im angeklagten Zeitraum von 17.00 Uhr bis 22.10 Uhr nicht auszuschliessen ist, zumal der Beschuldigte nicht der Halter des Wagens war. Indes ist dies eine bloss theoretische Möglichkeit: Aufgrund des Videos auf dem Mobiltelefon D.\_\_\_\_\_ ist eine Fahrt der beiden mit diesem Fahrzeug im Dunkeln erstellt. Aus dessen

Einvernahme bei der Polizei geht deutlich hervor, dass das Video im Verlauf der gemeinsamen Fahrt von Morschach nach Arth via Brunnen am 18. Januar 2020 aufgenommen wurde. Es bestehen im Übri-

Kantonsgericht Schwyz 10 gen keine Anhaltspunkte dafür, dass D. \_\_\_\_\_ mit jemandem anderem als dem Beschuldigten gefahren sein könnte. Zwar trifft es zu, dass in der Einvernahme vom Tatabend (U-act. 8.2.03) nicht von einer Fahrt mit dem Beschuldigten von Ibach in Richtung Ingenbohl die Rede war (vgl. auch oben E. 3.c). Dies erklärt sich vor dem Hintergrund, dass die Polizei erst einen Tag später nach einer genaueren Videoauswertung die entsprechenden Örtlichkeiten eruieren konnte (U-act. 8.2.01). Aus den Aussagen von D. \_\_\_\_\_ geht klar hervor, dass er das Video auf der Fahrt mit dem Beschuldigten am Tatabend aufnahm. Dies stellte er, wie die Vorinstanz zutreffend feststellt (angef. Urteil E. II/1.2.8), gegenüber der Staatsanwaltschaft nicht in Abrede (U-act. 10.0.02 Rn 161 ff.).

#### **E. 5**

Die rechtliche Würdigung durch die Vorinstanz (angef. Urteil E. II/1.3) ist im Berufungsverfahren weiter namentlich auch in Bezug auf eine tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit von 151 km/h unbestritten geblieben, so dass darauf verwiesen werden kann. Abgesehen von der Höhe der Verbindungsbusse wird auch die Strafzumessung für den Fall der Bestätigung des Schuldpunktes in Bezug auf die mit einer Freiheitsstrafe sanktionierte qualifiziert grobe Verletzung der Verkehrsregeln nicht beanstandet und braucht mithin nicht weiter beurteilt zu werden. Die Höhe der Verbindungsbusse von Fr. 5'400.00 resultiert daraus, dass die Vorinstanz in der Annahme eines Tagessatzes von Fr. 90.00 die schuldangemessene Strafe von 14 Monaten in Form einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten und einer Verbindungsbusse von 60 Tagen à Fr. 90.00 ausfällt. Inwiefern die Tagessatzberechnung der Vorinstanz (dazu vgl. angef. Urteil E. III/1.6.3) fehlerhaft sei, legt die Verteidigung in der Berufungsbegründung konkret nicht dar, weshalb auf die Berufung hinsichtlich der Höhe der Verbindungsbusse nicht einzutreten ist.

#### **E. 6**

Die Vorinstanz eröffnete die Anordnungen der Herausgabe des Videos und des Fahrzeuges an D. \_\_\_\_\_ bzw. die Mutter des Beschuldigten diesen Personen selbständig. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschuldigte

Kantonsgericht Schwyz 11 durch diese Anordnungen beschwert wäre. Namentlich ist kein schützenswertes Interesse des Beschuldigten daran auszumachen, dass die Vorinstanz nicht die direkte Herausgabe des Fahrzeuges an seine Mutter anordnete, sondern deren Verlangen voraussetzte (Art. 382 StPO). Soweit der Beschuldigte mit seiner Berufung beantragt, das beschlagnahmte Video sei aus dem Recht zu weisen und zu löschen, ist im Übrigen wie gesagt (vgl. oben E. 3) das Video verwertbar.

#### **E. 7**

Im Ergebnis ist die Berufung mithin abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Ausgangsgemäss bleibt der Beschuldigte erstinstanzlich kostenpflichtig (Art. 426 Abs. 1 StPO) und er hat die Kosten des Berufungsverfahrens (Fr. 2'000.00 vorläufig ohne Entschädigung der amtlichen Verteidigung gemäss Kostennote KG-act. 19/1) zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Für einen Erlass der Kosten besteht kein Anlass, nachdem der Beschuldigte als nicht unterhaltspflichtiger Alleinverdiener wegen schwerwiegender Verletzungen der Verkehrsregeln verurteilt wird;- erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.